

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 30 / 2017
Erscheinungstag: 22. Dezember 2017

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
hier: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte S. 368
2. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 370
3. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 373
4. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für den Altweiberdonnerstag am 08.02.2018 S. 376
5. Öffentliche Bekanntmachung der 15. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 S. 381
6. Öffentliche Bekanntmachung der Vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 S. 384
7. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 21.12.2017 S. 391
8. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom 22.12.2017 S. 400
9. Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 21. Dezember 2017 S. 409
10. Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 21. Dezember 2017 S. 435
11. Öffentliche Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung S. 441
12. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung S. 444

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

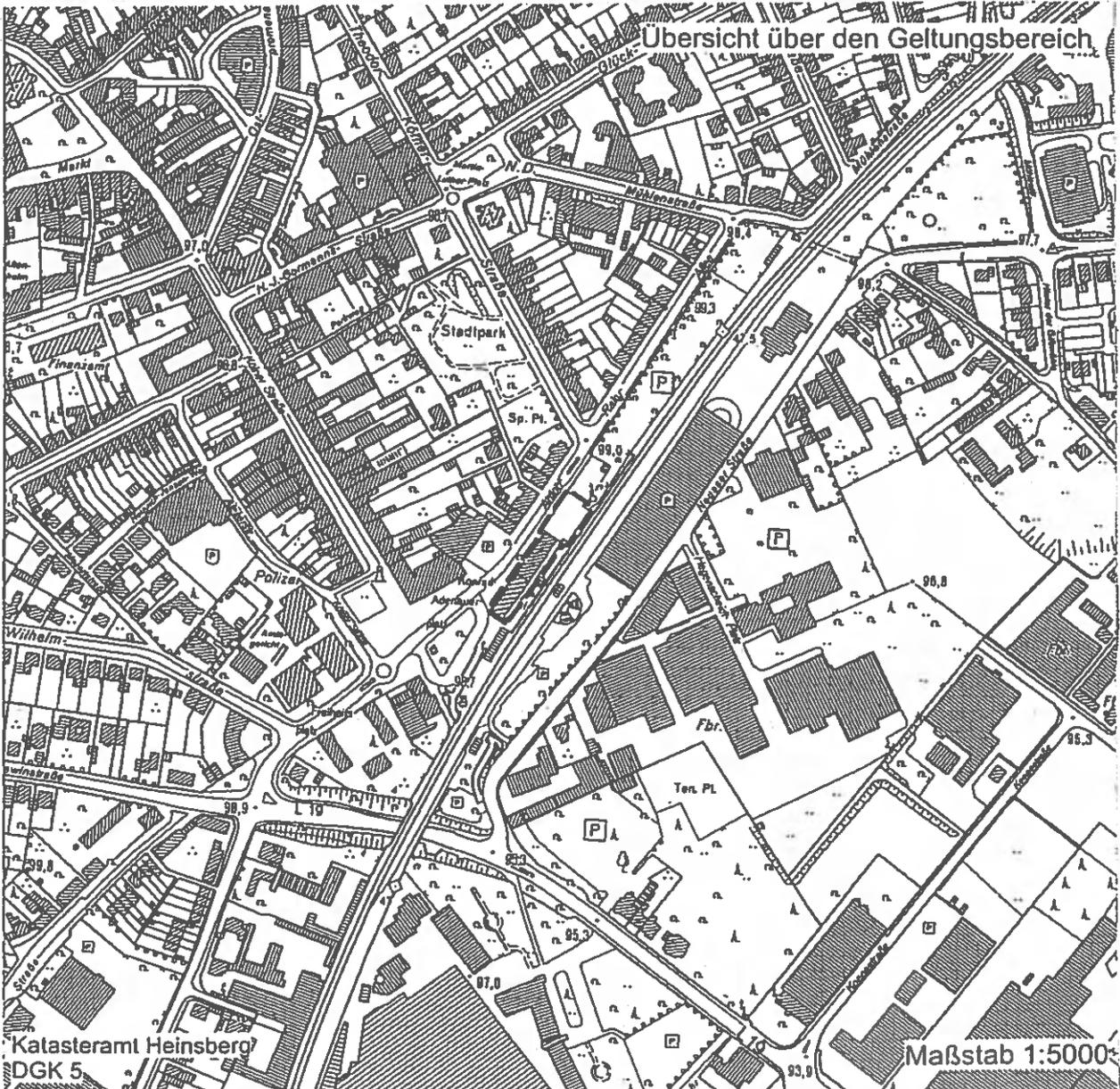
Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz) - Erkelenz-Mitte



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 04.10.2017 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 06.12.2017, Az.: 35.2.11-49-90/17 gem. § 6 BauGB mit der Auflage

- die auf der Titelseite der Begründung angegebene Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 8 BauGB) durch die korrekte Rechtsgrundlage (§ 5 Abs. 5 BauGB) zu ersetzen und
- auf der Planurkunde im Verfahrensvermerk zum Offenlagebeschluss das Datum 04.10.2017 durch das korrekte Datum 05.07.2017 zu ersetzen, genehmigt.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

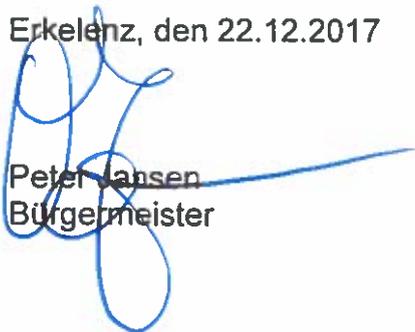
Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

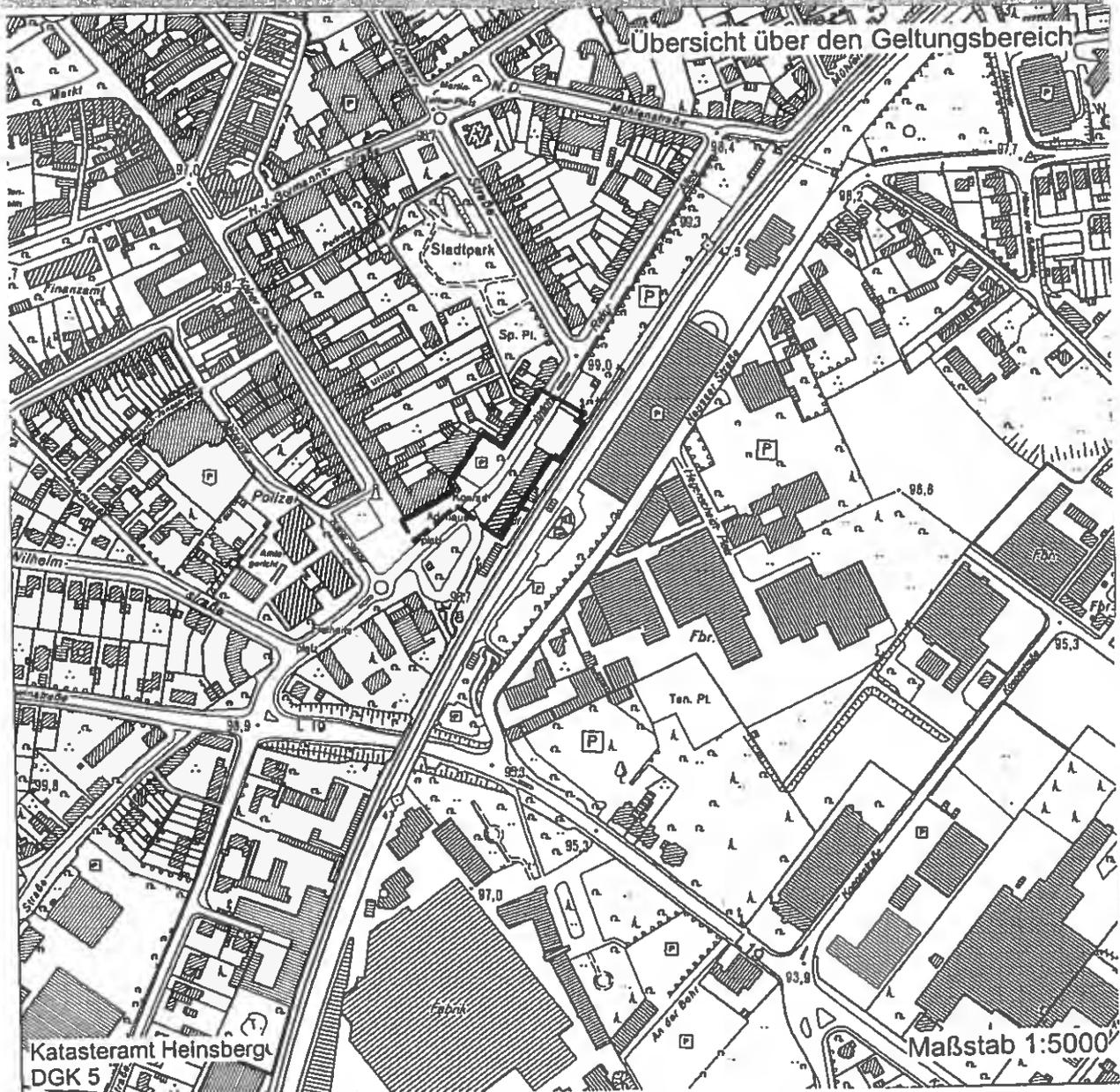
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 22.12.2017


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 04.10.2017 für den o. a. Planbereich die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

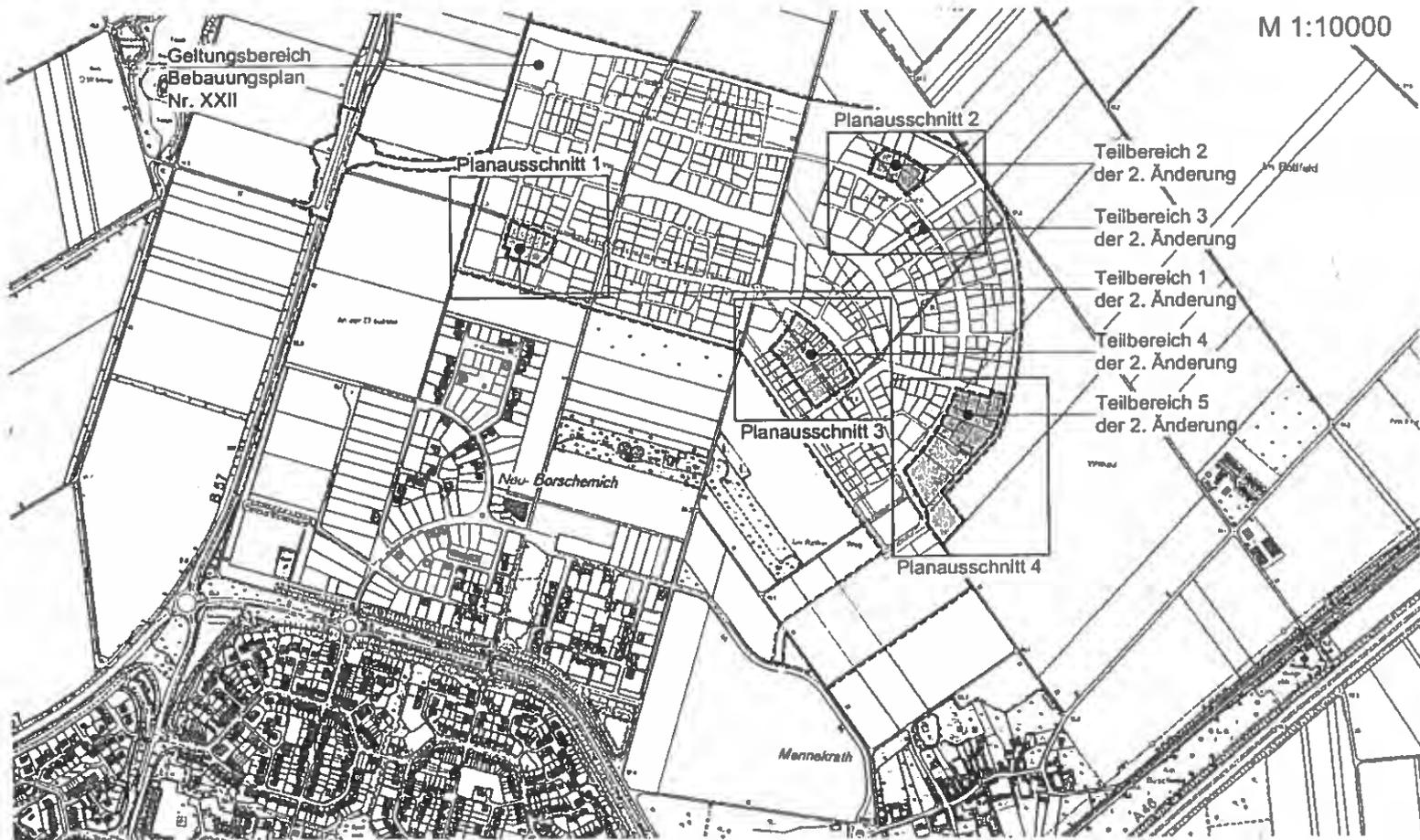
Erkelenz, den 22.12.2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kücküm, Unter-/Oberwestrich, Berverath“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 für den o. a. Planbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

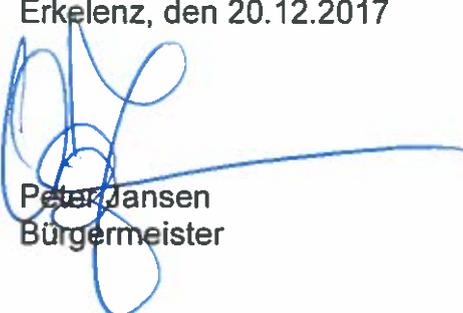
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 20.12.2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Erkelenz für den Altweiberdonnerstag am 08.02.2018 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränelieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt
am 08.02.2018 (Altweiberdonnerstag), 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße

Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse

Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum. Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot/fett umrandete Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern kann ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt werden.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

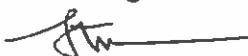
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

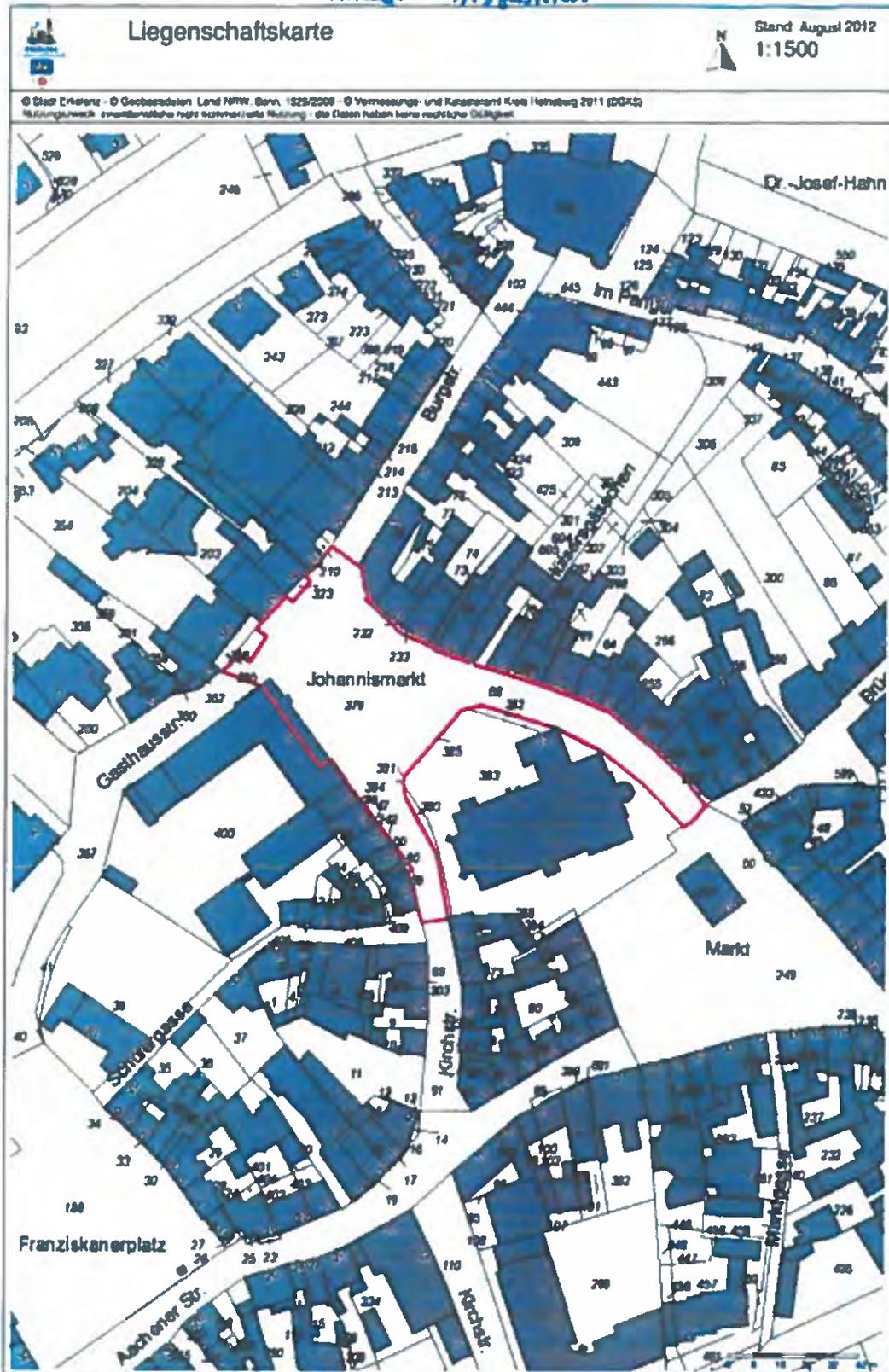
Im Auftrag



Dieter Stumm
Stadtrechtsdirektor

Erkelenz, 14.12.2017

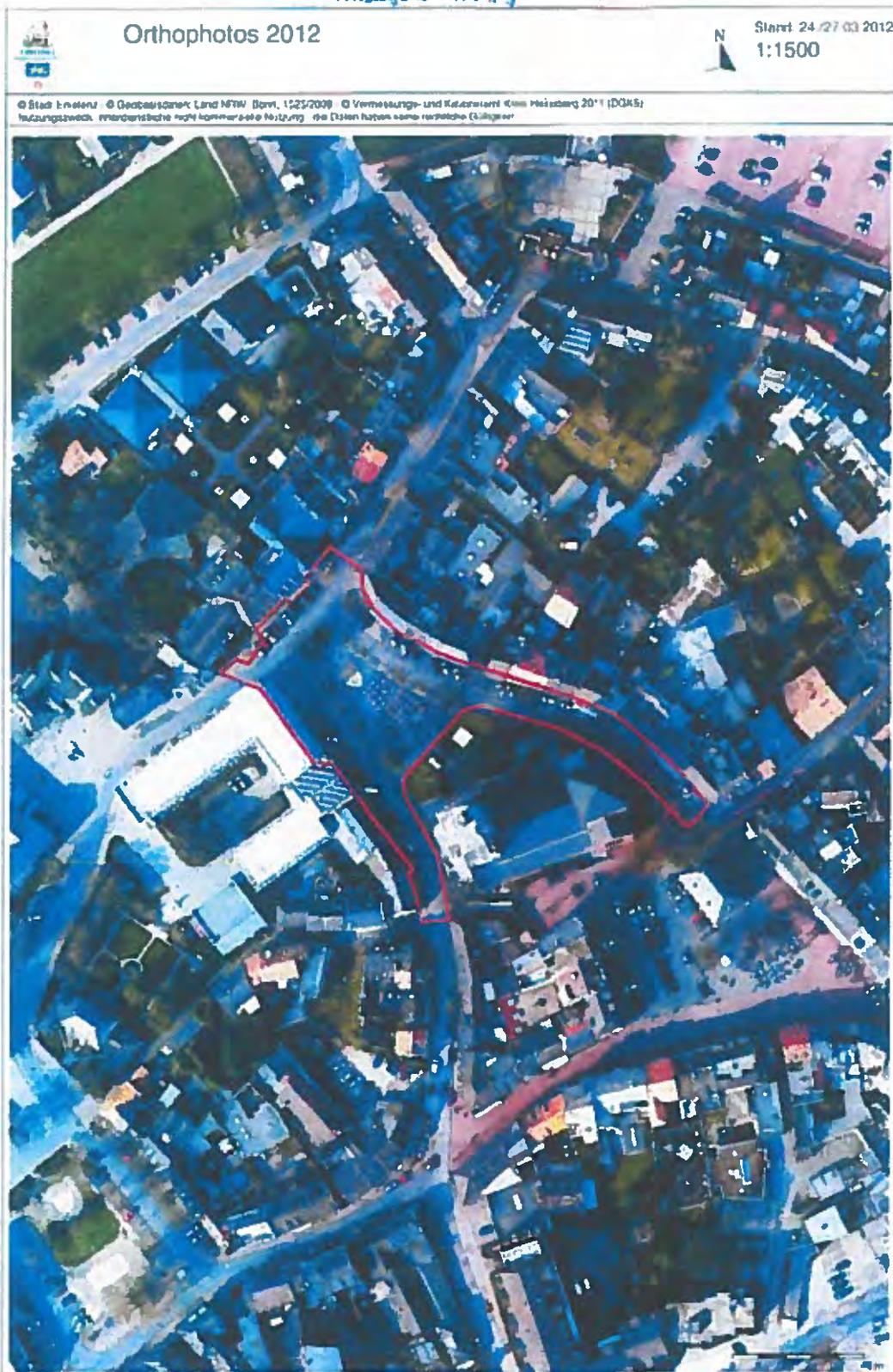
Anlage A NV Glasverbot



Stadt Erkelenz, 27.11.2012 (gedruckt von Benutzer Lenzen-Polmans)

terra web

Anlage 2 AV „glasverbot“



Orthophotos 2012

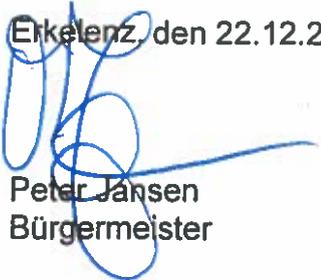
N Start: 24.07.03.2012
1:1500

© Stadt Erkelenz © Geobase/Geoland NRW Bonn, 15/05/2009 © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGAS)
Nutzungszweck: mündelrechtliche nicht kommerzielle Nutzung. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, wird hiermit bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab sofort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 36 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, den 22.12.2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

15. Änderungssatzung

vom 20. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

1. § 28 Absatz 9 und 14 der Entwässerungssatzung vom 19.03.2004, in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 21.12.2016, werden aufgehoben.
2. § 28 Absatz 9 und 14 der Entwässerungssatzung erhalten folgende Neufassung:

§ 28 Schmutzwassergebühr

- (9) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 1,75 €.
- (14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben

herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2018 für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,55 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.



Peter Jansen
Bürgermeister

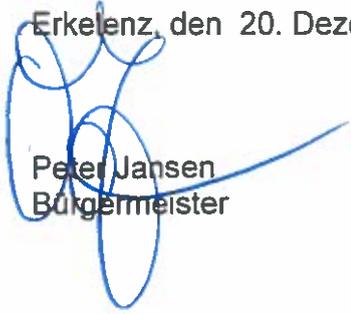
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 20. Dezember 2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW., S. 966), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW., S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Präambel der Satzung

Der Wortlaut der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG-BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll).
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung.
7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG).
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

12. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.

Artikel 3

Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung

Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.

Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).

Artikel 4

Einfügen des § 4 Abs. 1 S. 2

§ 4 Abs. 1 S. 2 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Artikel 5

Änderung des § 6 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des

§ 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Artikel 6

Änderung des § 8 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

Artikel 7

Änderung des § 12 der Satzung

Der Wortlaut des § 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind frühestens ab 18:00 Uhr am Vortag des Abholtages und bis spätestens 6:00 Uhr am Abholtage von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der

Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst und bis spätestens 22:00 Uhr am Abholtag von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse für Restmüll, Papier und Biomüll, bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

Artikel 8

Einfügen des § 11 Abs. 10

§ 11 Abs. 10 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Artikel 9

Änderungen des § 17

Der Wortlaut der Überschrift des § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

§ 17 Abs. 7 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Erkelenz benannten

Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Erkelenz zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 17 Abs. 8 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkelenz informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

Artikel 10

Änderung des § 19 Abs. 6 der Satzung

Der Wortlaut des § 19 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

Artikel 11

Änderung des § 26 der Satzung

Der Wortlaut des § 26 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der vierten Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der dritten Änderung vom 20.10.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

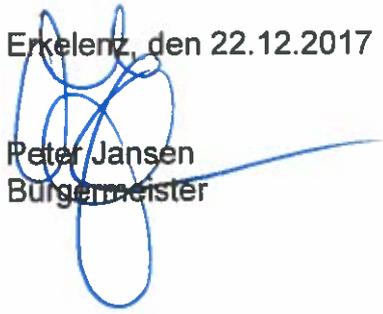
Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 22.12.2017


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern

vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),

der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),

der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), in Kraft getreten am 1. Juli 2017,

und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen einschließlich des Familiennachzuges sowie von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen / Wohncontainer als Übergangsheime:

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Bauxhof 38, Wohnung 5
06	Südpromenade 31
07	Genender Str. 98
08	Ferdinand-Clasen-Str. 4
09	Wohnung Landstr. 39

Nr.	Objekt
10	Hauptstr. 15, 1. Etage
11	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
12	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
13	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
14	Lauerstr. 39
15	In Lövenich 19
16	Holzweiler Str. 70
17	Keyenberger Markt 6
18	Keyenberger Markt 11
19	In Kuckum 54, Wohnung 2
20	In Kuckum 54, Wohnung 3
21	Borschemicher Str. 20
22	Kölner Str. 74

- (2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.

§ 2

(Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet. Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.
- (2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn
 - eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist;
 - eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern zu vertretenen Gründen verhindert;
 - Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören;
 - Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 - Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen;

- Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.
- (4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.
- (5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.
- (6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.
- (7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.
- (8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.
- (10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 2a

(Gewährung von Unterkunftskosten als Sachleistung)

- (1) Eine Einweisungsverfügung nach § 2 dieser Satzung entfällt, soweit Personen, die das Übergangsheim bewohnen sollen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bei diesen Personen wird der Bedarf an Unterkunft durch Sachleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG oder nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) gewährt. Sollten die Bewohner nach Beendigung des Sachleistungsbezuges weiterhin in einem Übergangsheim wohnen bleiben, so erhalten sie nach Beendigung des Sachleistungsbezuges eine Einweisungsverfügung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

(Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht im Einzelfall ein privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen wird oder Sachleistungen nach § 2a gewährt werden.

Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Südpromenade 31
06	Genender Str. 98
07	Ferdinand-Clasen-Str. 4
08	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
09	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
10	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5

richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche der belegten Räume und der Anzahl der dort eingewiesenen Personen. Die anteiligen Kosten der belegten Räume, der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Gebühr enthalten.

Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Bauxhof 38, Wohnung 5
02	Wohnung Landstr. 39
03	Wohnung In Lövenich 19

richtet sich nach den Quadratmetern der Gesamtfläche der Wohnung.

In den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Hauptstr. 15, 1. Etage
02	Lauerstr. 39
03	Holzweiler Str. 70
04	Keyenberger Markt 6
05	Keyenberger Markt 11
06	In Kuckum 54, Wohnung 2
07	In Kuckum 54, Wohnung 3
08	Borschemicher Str. 20
09	Kölner Str. 74

wird eine Gebühr pro Person erhoben.

- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.

- (3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:

Nr.	Objekt
1.	Erkelenz, Neuhaus 46
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50 Altbau
4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz, In Lövenich 19

Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* für die Ihnen zugewiesenen Wohnräume bzw. Wohnungen ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

- (4) In den Unterkünften

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 50 Neubau
02	Südpromenade 31
03	Genender Str. 98
04	Ferdinand-Clasen-Str. 4
05	Wohnung Landstr. 39
06	Hauptstr. 15, 1. Etage
07	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
08	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
09	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
10	Lauerstr. 39
11	In Lövenich 19
12	Holzweiler Str. 70
13	Keyenberger Markt 6
14	Keyenberger Markt 11
15	In Kuckum 54, Wohnung 2
16	In Kuckum 54, Wohnung 3
17	Borschemicher Str. 20
18	Kölner Str. 74

sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese sind in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet.

Werden bei angemieteten Häusern oder Wohnungen Personen oder Familien eingewiesen, bei denen die Möglichkeit besteht, die Stromlieferungsverträge mit der

NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH direkt abzuschließen, so werden die Stromkostenanteile aus den Benutzungsgebühren herausgerechnet.

§ 4 (Gebührenpflichtiger)

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (3) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie verpflichtet sind.

§ 5 (Sozialklausel)

Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in der als Anlage beigefügten Tabelle für die jeweilige Unterkunft festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.

§ 7 (Ordnungswidrigkeit)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:
 - Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO)

- Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO)
 - Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO);
 - Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO)
 - Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 8

(Beendigung des Nutzungsverhältnisses)

- (1) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Nutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.

§ 9

(Verwaltungszwang)

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 10

(Rechtsverbindlichkeit)

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Die *Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen* vom 18.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.11.2014 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen
Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 21.12.2017

Gebührentarife

Nr	Objekt	Zeitraum			ab dem	Gebühr pro m ² Wohnfläche der belegten Räume	Gebühr pro m ² Gesamt- wohnfläche	Gebühr pro Person einschl. Stromkosten	Gebühr pro Person ohne Stromkosten
		vom	bis zum						
01	Neuhaus 46	01.11.2014	31.12.2017		16,68 €				
02	Neuhaus 46			01.01.2018	19,48 €				
03	Neuhaus 46a	01.11.2014	31.12.2017		10,90 €				
04	Neuhaus 46a			01.01.2018	17,84 €				
05	Neuhaus 48/50 alt	01.11.2014	31.12.2017		3,50 €				
06	Neuhaus 48/50 alt			01.01.2018	entfällt				
07	Neuhaus 50 Neubau			01.09.2016	36,89 €				
08	Wohnung Bauhof 38/5	01.11.2014	31.12.2017			7,84 €			
09	Wohnung Bauhof 38/5			01.01.2018		7,69 €			
10	Südpromenade 31			01.01.2015	23,17 €				
11	Genender Str. 98			01.01.2016	26,54 €				
12	Ferdinand-Clasen-Str. 4			01.01.2016	27,35 €				
13	Wohnung Landstr. 39			01.01.2015		7,25 €			
14	Hauptstr. 15, 1. Etage			01.10.2014			149,13 €		
15	Wohncontainer Katzemer Str. 2a			01.09.2016	50,85 €				
16	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a			01.11.2016	50,85 €				
17	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5			01.10.2017	40,12 €				
18	Lauerstr. 39			01.10.2016			155,18 €		
19	In Lövenich 19			01.06.2016		8,89 €			
20	Holzweiler Str. 70			01.01.2016			145,21 €	111,35 €	
21	Keyenberger Markt 6			01.07.2015			145,21 €	111,35 €	
22	Keyenberger Markt 11			01.10.2017			145,21 €	111,35 €	
23	In Kuckum 54, Wohnung 2			01.06.2017			145,21 €	111,35 €	
24	In Kuckum 54, Wohnung 3			01.10.2017			145,21 €	111,35 €	
25	Borschemicher Str. 20			01.10.2017			145,21 €	111,35 €	
26	Kölnener Str. 74			01.09.2017			143,08 €		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 21. Dezember 2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom 22.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.11.2016, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Erkelenz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 / 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 / 243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen bzw. Straßenteile erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Erkelenz. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen aller übrigen Straßen im Stadtgebiet und in den umliegenden Stadtteilen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Erkelenz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen und die Gehwege einschließlich der Bankette sind jeden Samstag und an den gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen vorangehenden Werktagen
in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr
und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht in Rinnen, Kanaleinläufen oder Gräben abgelagert werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m breiter Gehstreifen, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen. Ist kein Bürgersteig oder separater Weg für Fußgänger vorhanden, so ist am Fahrbahnrand ein 1,50 m breiter Gehstreifen zu räumen. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Erkelenz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Erkelenz.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen oder Hauptgeschäftsstraße 1,11 Euro, von Haupterschließungsstraßen 0,98 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 0,86 Euro.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Erkelenz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung für weniger als einen Monat, bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen

besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03. Oktober 1978 in der Fassung der 12. Artikelsatzung vom 6. April 2005 (in Kraft getreten am 1. Mai 2005) außer Kraft.

Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom 22.12.2017

Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Laufende Nummer	Straßenname	Reinigungsbereich	Straßenart nach KAG-Satzung
1a	Aachener Straße	Vom Kreuzungsbereich Wilhelmstraße / Westpromenade bis Kreuzungsbereich Antwerpener Straße / Goswinstraße.	Haupterschließungsstraße.
1b	Aachener Straße	Vom Kreuzungsbereich Antwerpener Straße / Goswinstraße bis einschließlich Kreisverkehr Aachener Straße / Gewerbestraße Süd.	Hauptverkehrsstraße.
2	Anton - Raky - Allee	Von Einmündung Theodor - Körner - Straße bis vor Haus Nr. 2.	Hauptverkehrsstraße.
3	Antwerpener Straße	Von Einmündung Aachener Straße / Krefelder Straße bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 227 (Kreuzung Paul – Rüttchen - Straße / Adam – Stegerwald - Hof).	Hauptverkehrsstraße.
4	Freiheitsplatz	Vom Kreisverkehr (einschl.) am Amtsgericht bis Einmündung Goswinstraße.	Hauptverkehrsstraße.
5	Gewerbestraße Süd	Vollständig einschließlich Stichstraßen.	Hauptverkehrsstraße.
6	Goswinstraße	Von Einmündung Aachener Straße bis Einmündung Neusser Straße.	Hauptverkehrsstraße.
7a	Kölner Straße (vor der Bahn / Reinigung durch Bauhof)	Vom Kreuzungsbereich Südpromenade / Ostpromenade bis Kreuzungsbereich Freiheitsplatz / Konrad – Adenauer - Platz (ohne Abzweigung Atelierstraße / Freiheitsplatz).	Hauptgeschäftsstraße.
7b	Kölner Straße (hinter der Bahn / Reinigung durch Unternehmer)	Von Einmündung Neusser Straße bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 19 (hinter dem Parkplatz des Grundstückes Kölner Straße, Haus Nr. 110).	Hauptverkehrsstraße.

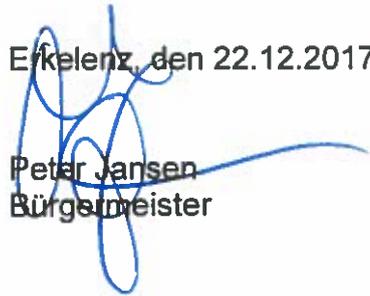
8	Krefelder Straße	Von Einmündung Aachener Straße / Antwerpener Straße bis Einmündung Kreisverkehr B 57 / Düsseldorfer Straße.	Hauptverkehrsstraße.
9	Neusser Straße	Von Einmündung Kölner Straße bis zum Kreuzungsbereich Hinter der Giftmühle / Mühlenstraße.	Haupterschließungsstraße.
10	Nordpromenade	Von Einmündung Roermonder Straße bis Kreisverkehr (einschl.) Brückstraße / Theodor – Körner – Straße.	Hauptverkehrsstraße.
11a	Paul – Rüttchen – Straße	Von Einmündung Antwerpener Straße bis zur Straße „Neumühle“.	Haupterschließungsstraße.
11b	Paul – Rüttchen – Straße	Von der Straße „Neumühle“ bis Ende (zwischen Ackergrundstück Gem. Erk., Fl. 26, Parz. 498 und ehem. REWE-Grundstück Gem. Erk., Fl. 26, Parz. 537).	Anliegerstraße.
12	Roermonder Straße	Von Einmündung Westpromenade bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 3 (zwischen Haus Nr. 42 und städt. Grünanlage St.-Rochus-Kapelle.	Hauptverkehrsstraße.
13	Schulring	Von südlicher Einmündung Krefelder Straße bis zur nördlichen Einmündung Krefelder Straße.	Haupterschließungsstraße.
14	Tenholter Straße	Von Einmündung Kölner Straße bis zur Autobahnnunterführung A 46.	Hauptverkehrsstraße.
15	Theodor - Körner - Straße	Von Einmündung Kreisverkehr Brückstraße / Nordpromenade bis Einmündung Anton-Raky-Allee.	Hauptverkehrsstraße.
16	Westpromenade	Von Einmündung Roermonder Straße bis Einmündung Aachener Straße.	Haupterschließungsstraße.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 22.12.2017


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 21. Dezember 2017

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 20.12.2017 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten

- § 16 Wiesengrabstätten
- § 17 Aschenbeisetzungen mit Urne
- § 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne
- § 19 Ehrengrabstätten

V Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20a Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber

VI Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Grabmale und bauliche Anlagen
- § 22 Zustimmungsvorbehalt
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Pflege der Grabstätte
- § 28 Vernachlässigen der Grabpflege

VIII Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 29 Benutzen der Leichenhalle
- § 30 Trauerfeier

IX Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren und Entgelte
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

Präambel

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Erkelenz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
- a) Friedhof Erkelenz (Zentralfriedhof) mit den Friedhofsteilen
 - aa) südwestlich der Roermonder Straße und
 - bb) nordöstlich der Roermonder Straße

- b) Friedhof Borschemich (neu)
- c) Friedhof Gerderath, Waldfriedhof
- d) Friedhof Gerderath, Friedhofstraße
- e) Friedhof Golkrath
- f) Friedhof Granterath
- g) Friedhof Hetzerath, Am Kammerbusch
- h) Friedhof Hetzerath, Jan-Karsken-Straße
- i) Friedhof Holzweiler
- j) Friedhof Houverath
- k) Friedhof Immerath
- l) Friedhof Immerath (neu)
- m) Friedhof Katzem
- n) Friedhof Keyenberg
- o) Friedhof Kuckum
- p) Friedhof Kückhoven mit den Friedhofsteilen
 - aa) In Kückhoven und
 - bb) Thingstraße
- q) Friedhof Lövenich
- r) Friedhof Schwanenberg
- e) Friedhof Tenholt
- t) Friedhof Venrath

(2) Der Friedhof zu Absatz 1 Buchstabe k) ist geschlossen.

(3) Andere Bestattungsmöglichkeiten, z.B. das Verstreuen von Asche auf eigenem Grund, regelt das Landesbestattungsgesetz NRW.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Erkelenz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Erkelenz sind.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Rat der Stadt Erkelenz kann durch Beschluss für einzelne Friedhöfe/Friedhofsteile Bestattungsbezirke bilden. Bezirksgrenzen und Regelungen zur Nutzung des betreffenden Friedhofes/Friedhofsteiles sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Auf dem Friedhof Borschemich (neu) dürfen mit Ausnahme der umsiedlungsbedingten Umbettungen nur Tote als Sargbestattung beigesetzt werden, die ihren Wohnsitz in Borschemich hatten. Aschenbeisetzungen sind hiervon nicht betroffen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine sind möglichst im Einvernehmen bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit einem Angehörigen des

Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten mit dem Nutzungsberechtigten festzulegen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann bei Bedarf für einzelne Friedhöfe Öffnungszeiten festlegen. Diese sind an den Eingängen bekannt zu geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Friedhofswege, Gebäude und sonstige Anlagen sind nicht ausgeleuchtet. Nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- h. zu lärmern oder zu lagern,
 - i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j. Abraum und Abfälle, die nicht im Rahmen der Grabpflege anfallen, auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung kann mit dem Gebührenbescheid gekoppelt werden. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Ausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Sie sind an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Der durch gewerbliche Arbeiten entstandene Abraum und Abfall ist von den Gewerbetreibenden unverzüglich abzufahren und darf nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung in Ausnahmefällen auch am zweiten Feiertag stattfinden. Findet auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung montags bis freitags nach 15.30 Uhr oder samstags statt, ist der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Zuschlag zu erheben.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen

Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
 - a) des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte mindestens 0,50 m
 - b) der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Für den Friedhof Borschemich (neu) gilt folgende abweichende Regelung: Die Tiefe der einzelnen Gräber im vorderen Bereich innerhalb der Friedhofsmauer (Grabnummern im 100er-Bereich) darf von der Erdoberfläche (ohne Hügel) 1,60 m nicht überschreiten. Tiefbestattungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Im südlichen Bereich hinter der Friedhofsmauer darf die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) 2,25 m nicht überschreiten.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und soweit erforderlich Grabmale, Einfassungen und Fundamente vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt mindestens für

- a) Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht 10 Jahre
- b) Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Leichen und Aschen 25 Jahre
- c) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für Leichen und Aschen 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist das Grabkarteiblatt nach § 14 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 4 vorzulegen. In den Fällen des § 28 Absatz 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wiesenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten

- d) Wiesenwahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Kolumbarien
- h) Urnenbaumwahlgrabstätten
- i) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen
- j) Aschestreifelder
- k) Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten
- l) Anonyme Reihengrabstätten
- m) Ehrengrabstätten

Es besteht keine Verpflichtung, zu jeder Zeit auf jedem Friedhof jeweils alle genannten Arten von Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Grabstätten weisen aufgrund der historischen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen unterschiedliche Größen auf. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Maße:
- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Reihengrabstätten ab 5 Jahre | 1,10 m x 2,50 m, |
| b) | Reihengrabstätten bis 5 Jahre | 0,80 m x 1,50 m, |
| c) | Wiesenreihengrabstätten | 1,10 m x 2,50 m, |
| d) | Anonyme Sarggrabstätten | 1,10 m x 2,50 m, |
| e) | Wahlgrabstätten | 1,30 m x 2,50 m, |
| f) | Wiesenwahlgrabstätten | 1,30 m x 2,80 m, |
| g) | Urnenreihengrabstätten | 0,60 m x 0,60 m, |
| h) | Anonyme Urnengrabstätten | 0,50 m x 0,50 m, |
| i) | Urnenwahlgrabstätten | |
| | 2er-Urnenwahlgrab | 0,60 m x 1,20 m, |
| | 4er-Urnenwahlgrab | 1,20 m x 1,20 m, |
| j) | Urnenbaumgrabstätten | 1,30 m x 2,50 m, |
| k) | Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen | 0,50 m x 0,50 m, |
| l) | Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten | 0,50 m x 0,50 m, |
| m) | Ehrengrabstätten | 2,60 m x 2,50 m. |

Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmaße geringfügig ändern, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Berechtigten haben Beeinträchtigungen durch Bäume und Anpflanzungen innerhalb der Friedhofsanlagen zu dulden.
- (5) Neu anzulegende Grabfelder sollen barrierefrei zugänglich sein, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nachbelegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabkarteiblatt ausgestellt. Der Inhaber des Grabkarteiblattes hat für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Nutzungsrecht und die Pflegepflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Anonyme Reihengrabstätten werden ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Die Lage des einzelnen Grabes wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Reihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. § 20 a Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Beisetzung von Fehlgeburten, die nicht dem Bestattungszwang unterliegen sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gemäß § 13 Absatz 2 Buchstabe k) können durch einen Bestatter erfolgen. Die beabsichtigte Beisetzung hat der Berechtigte der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Weiterer Grabschmuck und Grablichter sind nicht zulässig. § 20 a Absatz 7 gilt entsprechend.
- (6) Über den Ablauf der Ruhezeit informiert die Friedhofsverwaltung den Inhaber des Grabkarteiblattes, soweit dieser aus den Grabakten ermittelt werden kann. Das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen,

insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Das Nutzungsrecht kann jeweils nur auf eine Person übertragen werden.

- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Flach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Flachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Sollte aus geologischen Gründen eine Tiefbestattung nicht möglich sein, so erfolgt die Vergabe eines Flachgrabes. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister
 - h) auf die Stiefgeschwister

- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten können als Reihen- oder Wahlgrabstätten vergeben werden.
- (2) Es handelt sich hierbei um pflegefreie Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt werden. Siehe hierzu auch die Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber in § 20 a dieser Satzung.
- (3) Wiesenreihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (4) Wiesenwahlgrabstätten sind an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Die §§ 15 und 17 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 17 Aschenbeisetzungen mit Urne

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Grabkarteiblatt ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je nach Größe der Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Kolumbarien sind nischenartige Urnenwahlgrabstätten, die in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Entsprechend der Bauart können in einer Grabnische bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Asche im Aschenstreu Feld verstreut, falls der Nutzungsberechtigte keine andere Form der Bestattung wünscht. Das Ablegen von Blumen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck ist nicht zulässig.
- (5) Urnenbaumgräber sind Wahlgrabstätten, die am Fuße von Bäumen eingerichtet werden. Es können bis zu vier biologisch abbaubare Urnen in einer Baumgrabstätte bestattet werden. Die Pflege der Baumgrabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung. Abs. 4 Satz 4 gilt sinngemäß.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten können entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten mit mindestens 10 Einzelgrabstätten eingerichtet werden. Die Friedhofsverwaltung überlässt die Gemeinschaftsgrabstätte einem nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden zur Pflege. Die Dauer des Überlassungsvertrages muss mindestens der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestattungsvorschriften für Urnenreihengrabstätten.
- (7) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Die Lage des einzelnen Grabes wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Urnenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.

- (8) In Wahlgrabstätten für Sargbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erfolgt bei der Erstbestattung in einer Tiefengrabstätte eine Urnenbeisetzung im oberen Bereich, so ist eine weitere Sargbestattung innerhalb der Ruhefrist nicht möglich, es sei denn, der Verstorbene hat zu Lebzeiten erklärt, dass er bei einer weiteren Sargbeisetzung mit der Entnahme und anschließender Wiederbeisetzung seiner Urne einverstanden ist. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. für die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.

§ 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Zentralfriedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen.
- (3) Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.
- (4) Die Gestaltung des Aschenstrefeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf dem Strefeld weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dabei muss klar erkennbar sein, ob es sich um eine Einzel- oder Mehrfachgrabstätte handelt.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume und Gehölze außerhalb ihrer Grabstätte zu pflanzen, zu entfernen oder zurückzuschneiden.

- (3) Auf den Friedhöfen können durch Beschluss des Rates Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. In diesem Beschluss sind die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufzuführen. Es können bei einzelnen Friedhöfen die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für zulässig erklärt werden, wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (5) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für Wiesengräber gelten die Gestaltungsvorschriften des § 20 a.

§ 20a Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber

- (1) Wiesengräber dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und sind innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung mit einem Grabmal in Form einer Bodengedenkplatte zu versehen. Diese Bodengedenkplatte ist bodengleich in Sand oder Kies zu verlegen, muss eine Größe von 0,40 m x 0,60 m sowie eine Stärke von 0,08 m haben.
- (2) Bei Wiesenreihengräbern darf die Bodengedenkplatte keine erhabenen Schriftzeichen oder Ornamente tragen. Eingelassene Vasen o.ä. sind nicht zulässig. Die genaue Platzierung der Bodengedenkplatte ist mit der Friedhofsverwaltung im Einzelfall abzustimmen.
- (3) Bei Wiesenwahlgräbern ist die Bodenplatte in dem dafür vorgesehenen Pflanzstreifen anzubringen.
- (4) Das Aufstellen von Grabkreuzen und sonstigen Grabaufbauten ist nicht gestattet.
- (5) Frühestens sechs Wochen nach der Bestattung werden Kränze, Gestecke und Blumen von der Friedhofsverwaltung entfernt und der Grabhügel abgetragen. Anschließend erfolgt die Raseneinsaat.
- (6) Die Pflege des Wiesengrabfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit mit der Zuteilung bzw. dem Erwerb der Grabstätte als Gebühr erhoben.
- (7) Anpflanzungen auf und an der Grabstelle sind nicht gestattet. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen, Grablichtern und

sonstigem Grabschmuck ist nicht zulässig. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und sonstigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe der geräumten Gegenstände.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale sind so herzurichten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Der Nutzungsberechtigte ist für die verkehrssichere Ausgestaltung der Grabmale verantwortlich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann besondere Anforderungen verlangen, wenn dies aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien können von der Stadt zugelassen werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass hiervon keine umweltschädigenden Auswirkungen ausgehen und die Wiederverwertbarkeit nach Ablauf des Nutzungsrechtes gegeben ist.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung dürfen Grabmale folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m;
 2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Länge 0,40 m;
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
 1. stehende Grabmale: Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m;
 2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m; Länge 0,70 m;
 - c) Wiesengrabstätten
Steinplatte: Breite 0,40 m, Länge 0,60 m, Stärke 0,08 m;
 - d) Wahlgrabstätten
 1. stehende Grabmale
 - 1.1 bei einstelligen Grabstätten:
Höhe 1,80 m, Breite 1,00 m;
 - 1.2 bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:
Höhe 2,00 m, Breite 1,40 m;
 2. liegende Grabmale:
 - 2.1 bei einstelligen Grabstätten:
Breite 0,50 m, Länge 0,90 m;
 - 2.2 bei zweistelligen Grabstätten:
Breite 1,00 m, Länge 1,20 m;
 - 2.3 bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite 1,20 m, Länge 1,20 m;

- (5) Auf Aschengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten
 - 1. liegende Grabmale:
Breite 0,60 m, Länge 0,60 m;
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - 1. stehende Grabmale:
Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m;
 - 2. liegende Grabmale:
 - 2.1 2er-Urnenwahlgrab:
Breite 0,60 m, Länge 1,20 m;
 - 2.2 4er-Urnenwahlgrab:
Breite 1,20 m, Länge 1,20 m;
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
Die Grabgestaltung ist mit der Friedhofsverwaltung festzulegen
 - d) Urnenbaumgrabstätten
Gedenkstein: Breite 0,30 m, Länge 0,30 m
- (6) Grababdeckplatten oder sonstige bauliche Maßnahmen zur Versiegelung der Grabstätte sind mit Ausnahme der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten nur erlaubt, wenn sie weniger als 60 v.H. der Grabstätte überdecken.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen zulassen und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Die Stadt Erkelenz übernimmt hierfür keine Haftung.
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - c. Angaben zum Material und den Maßen von Einfassungen.
 - d. Nachweise entsprechend § 4 a BestG NRW.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (4) Das Aufstellen von naturlasierten oder weißlackierten Holztafeln oder Holzkreuzen ist nicht zustimmungspflichtig und nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren zulässig.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen* der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung – TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt der Steinmetz bzw. Bildhauer in eigener Verantwortung. Die Fundamente sind so einzuschalen, dass kein Beton in Hohlräume des Grabaushubbereiches eindringen kann.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend der TA-Grabmal vorzulegen.
- (5) Der Steinmetz bzw. Bildhauer und der Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch für Schäden und Aufwendungen, die der Friedhofsverwaltung durch eine nicht fachgerechte Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und Grabeinfassungen entstehen.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (7) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabkarteiblattes, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Absatz 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vollständig einschließlich ggf. vorhandener Fundamente fachgerecht zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche nach § 24 Absatz 1 die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

- (4) Mit der Entfernung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird eine Gebühr für die Pflege von aufgegebenen und entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit erhoben. Die Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden nicht erstattet.

VII Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Außenmaße der Grabstätte sowie eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Heckenumrandungen dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht übersteigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabkarteiblattes, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Verantwortlichen haben nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abzuräumen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen legen die Grabstätten selbst an und pflegen diese oder beauftragen damit einen zugelassen Friedhofsgärtner.
- (5) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herzurichten.
- (6) Das Herrichten, Unterhalten und Verändern der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen von friedhofseigenen Bäumen, Grenz- und Rahmenbepflanzungen sind von den Nutzungsberechtigten zu dulden. Das Ablegen und Abstellen von Gegenständen (z.B. Gießkannen, Blumenschalen, Werkzeugen etc.) ist nicht gestattet.
- (7) Das Verwenden von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen

und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 27 Pflege der Grabstätte

- (1) Das gärtnerische Herrichten und Unterhalten der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 26 keinen besonderen Anforderungen. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 26 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 28 Vernachlässigen der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche nach § 24 Absatz 1 seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Gleichzeitig wird der Verantwortliche durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen den Grabschmuck entfernen.

VIII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Den Bestattungsunternehmen kann eine generelle Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Das Abbrennen von Kerzen oder ähnlichen Materialien mit offener Flamme ist nicht gestattet. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Beaufsichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bestatter dürfen die Leichenhalle nur in Verbindung mit einem Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestatter außerhalb dieser Zeiten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt Erkelenz für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.

§ 30 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle (Aussegnungshalle) abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Das Benutzen der Friedhofs- und Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Bei Musik- und Gesangsdarbietungen muss gewährleistet werden, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Bestatter dürfen die Trauerhalle nur in Verbindung mit einem Sterbefall nutzen. § 29 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

IX Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) nicht den Gebührentatbestand erfüllen, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des §6 Absatz 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

- f) entgegen § 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 23 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Absatz 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft.

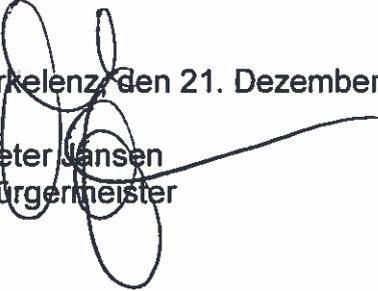
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 21. Dezember 2017


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 21. Dezember 2017

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entrichtung der Gebühren
- § 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes
- § 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes
- § 6 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes
- § 7 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle
- § 10 Gebühren für Umbettungen
- § 11 Gebühren für Zusatzleistungen
- § 12 Gebühren für Verwaltungsleistungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Präambel

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Personal- und Sachaufwendungen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen, wie bei der Ermittlung der Gebühren nach den §§ 4 ff. dieser Satzung.

§ 4

Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Bei einer Körperbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 550,00 Euro |
| 2. bei einer Körperbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 930,00 Euro |
| 3. bei einer Aschenbestattung in einem Urnenreihengrab | 780,00 Euro |
| 4. bei einer Körperbestattung in einem Wiesenreihengrab | 1.725,00 Euro |
| 5. bei einer Körperbestattung in einem Wiesenreihengrab für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte | 50,00 Euro |

§ 5

Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes

Für die Zuteilung eines Anonymgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei einer Körperbestattung | 1.540,00 Euro |
| 2. bei einer Urnenbestattung | 1.065,00 Euro |
| 3. bei einem Verstreuern der Asche im Aschestreufeld | 770,00 Euro |

§ 6**Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden unter Beachtung der Mindestruhefrist nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

1. Flachgrab	pro Jahr	43,00 Euro
2. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	50,50 Euro
3. Wiesenflachgrab	pro Jahr	71,00 Euro
4. Wiesentiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	79,00 Euro
5. Urnengrabstelle (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	31,50 Euro
6. Urnengrabstelle (4 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	41,00 Euro
7. Urnengrabstelle in einem Kolumbarium (bis zu 3 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	57,00 Euro
8. Urnenbaumbestattung (4 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	72,50 Euro

§ 7**Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte verlängert werden. Eine Verlängerung ist für volle und mindestens 5 Jahre möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Erfolgt auf einer Wahlgrabstätte oder einer Urnengrabstätte eine weitere Bestattung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte auf die Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten zu verlängern.
- (3) Die zu zahlende Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 6 berechnet.

§ 8**Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:
Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleiden des Grabes mit Matten, Mitwirken von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Transport der Kränze von der Halle zum Grabe einschließlich Dekoration, Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen
 1. für Körperbestattungen in Reihengrab-, Rasenreihengrab-, oder Anonymgrabstellen,
 - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 404,00 Euro
 - 1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 471,00 Euro
 2. für Körperbestattungen in Wahlgrabstellen
 - 2.1 als Flachgrab bei erstmaliger Bestattung
(Neuanlegung) 505,00 Euro
 - 2.2 als Flachgrab bei bestehenden Grabstellen 538,00 Euro
 - 2.3 als Tiefgrabstelle bei erstmaliger Bestattung
- unteres Grab - (Neuanlegung) 673,00 Euro
 - 2.4 als Tiefgrabstelle bei bestehenden Grabstätten

	- unteres Grab -	740,00 Euro
3.	für Aschenbestattungen	
3.1	in Urnengrabstellen	253,00 Euro
3.2	im Aschenstrefeld	135,00 Euro
3.3	im Kolumbarium	
3.3.1	soweit die Beisetzung der Urne durch die Friedhofsverwaltung erfolgt	135,00 Euro
3.3.2	soweit die Beisetzung der Urne durch den Nutzungsberechtigten erfolgt	53,00 Euro
4.	für die Bestattung von Aborten und Fehlgeburten	50,00 Euro
5.	Zuschläge bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten	
5.1	bei Bestattungen montags bis freitags, an denen der Beisetzungstermin auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach 15.30 Uhr festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	30 v.H.
5.2	bei Bestattungen an Samstagen bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	50 v.H.
5.3	bei Bestattungen an Samstagen nach 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	100 v.H.

§ 9

Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle betragen:

1.	für die Aufbahrung in der Leichenzelle	185,00 Euro
2.	für die Benutzung der Trauerhalle/Aussegnungshalle	180,00 Euro

§ 10

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz (für das Ausbetten und die Wiederbestattung eines Verstorbenen bzw. Gebeine und Asche aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab):

1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2.018,00 Euro
2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.422,00 Euro
3.	Urnen	505,00 Euro

(2) Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Erkelenz

1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.413,00 Euro
2.	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.817,00 Euro
3.	Urnen	337,00 Euro

§ 11**Gebühren für Zusatzleistungen**

- (1) Abräumen von Grabstellen
Zusatzarbeiten bei der Aufgabe einer bestehenden Grabstelle bzw. bei einer erneuten Belegung einer bestehenden Grabstelle, wie Entfernung des aufstehenden Grabschmuckes, der Grabeinfassung und des Grabmales
1. Bei Grabstellen ohne aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle 104,00 Euro
 2. Bei Grabstellen mit aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle 286,00 Euro
- (2) Grabstellenpflege
Die Gebühr für die Pflege einer Grabstelle wird berechnet, in dem die verbleibende Ruhefrist mit einem Jahresbetrag von 37,00 Euro multipliziert wird.
- (3) Gebühr für das Aufbewahren einer Urne
1. bis zu 1 Woche 43,00 Euro
 2. für jede weitere angefangene Woche 10,00 Euro

§ 12**Gebühren für Verwaltungsleistungen**

- (1) Erteilen einer Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten. Die Gebühren beinhalten die Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung, die Prüfung der angegebenen Grablage, das Ausstellen der Genehmigung, die Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung. Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung betragen:
1. zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grababdeckung oder Grabeinfassung 53,00 Euro
 2. zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 67,00 Euro
- (2) Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten
Die Gebühren betragen:
1. bei einer Genehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr 80,00 Euro
 2. bei einer Einmalgenehmigung 27,00 Euro
- (3) Die Gebühr für die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen gemäß § 24 Absatz 2 der Friedhofssatzung beträgt 66,00 Euro
- (4) Die Gebühr für die Aufforderung zum ordnungsgemäßen Herrichten bzw. Unterhalten der Grabstätte gemäß § 26 ff der Friedhofssatzung beträgt 67,00 Euro
- (5) Die Gebühr für die Ausstellung einer Zweitausfertigung / Ersatzurkunde beträgt 27,00 Euro
- (6) Für die Ausführung von besonders beauftragten Leistungen, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, beträgt die Gebühr gemäß Arbeitszeitabrechnung je Stunde 37,00 Euro

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

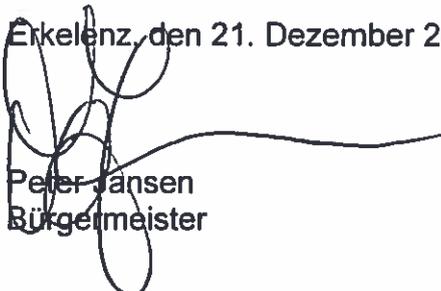
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 21. Dezember 2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der jeweils geltenden Fassung, werden die unter Ziffer 2 näher bezeichneten Straßen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch RWE Power eingezogen.

2. Name, Lage und Beschreibung

Gemarkung Immerath:

-siehe anliegende Karten-

Hinsichtlich der in den Karten angegebenen Straßenabschnitte trägt die Stadt Erkelenz die Straßenbaulast. Einwendungen gegen die bekannt gemachte Einziehungsabsicht wurden nicht erhoben.

Karten, aus denen die eingezogenen Flächen ersichtlich sind, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

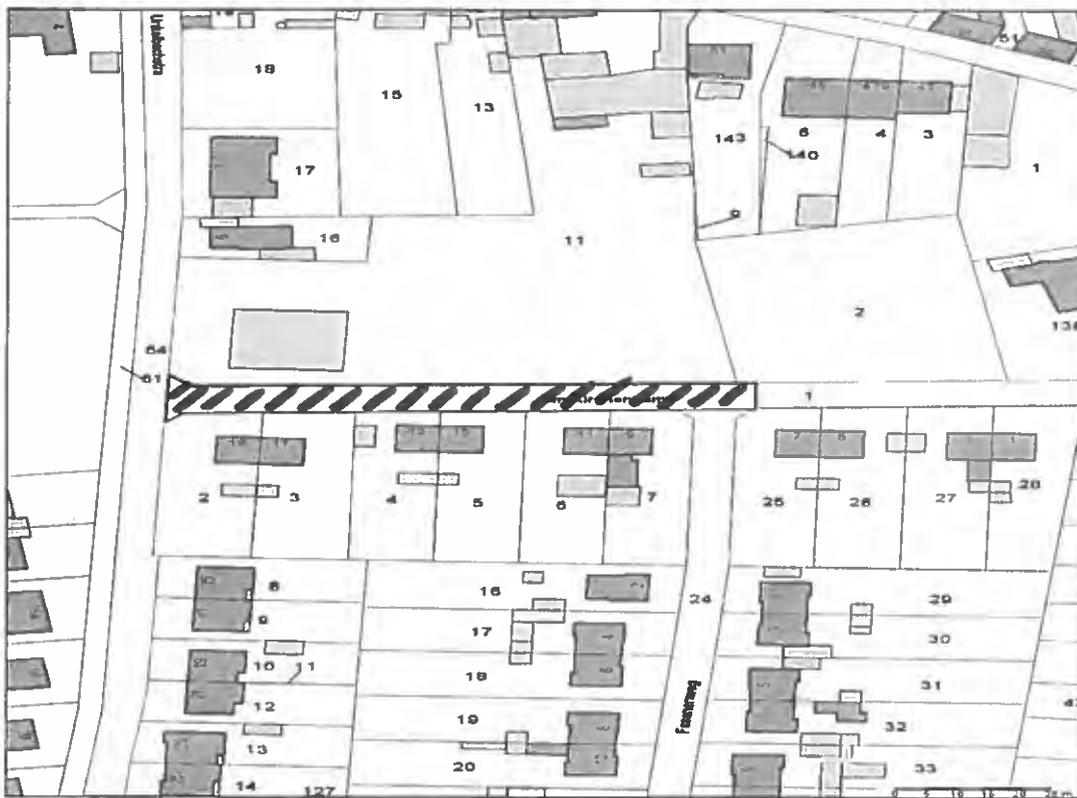
Die Einziehungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

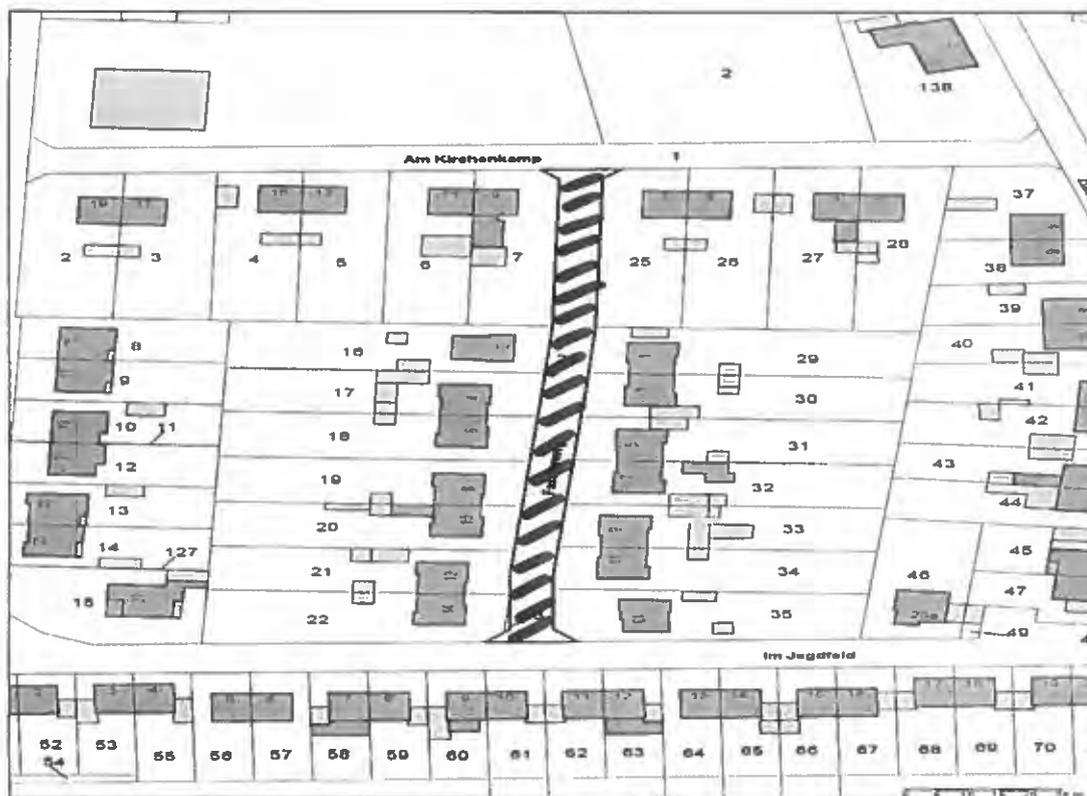
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

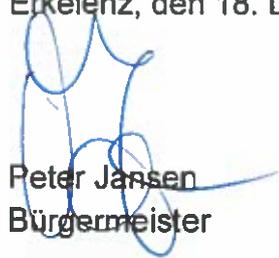
Am Kirchenkamp (Teilstück), Flur 17, Flurstück 1 tw.:



Fasanenweg, Flur 17, Flurstück 24:



Erkelenz, den 18. Dezember 2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahlgräbern
auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach §§ 15 und 16 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgendem Grab abgelaufen ist:

Alter Friedhof Gerderath

Dreiergrab der Familie P. Gerhard Jansen

Die Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätte konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten des abgelaufenen Grabes werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 22.03.2018 von den Grabstätten zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffende Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 22.12.2017



Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter